

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



17.3716 n Mo. Nationalrat (Brand). Einführung einer Innovationsbestimmung im Krankenversicherungsgesetz

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 19. Februar 2019

An ihrer Sitzung vom 19. Februar 2019 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) die Motion geprüft, die Nationalrat Heinz Brand am 25. September 2017 eingereicht und der Nationalrat am 26. Februar 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) mit einem Innovationsartikel zu ergänzen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Kuprecht

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Dezember 2017
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird eingeladen, im KVG einen für alle Akteure offenen Innovationsartikel zu schaffen. Dieser soll eine klare gesetzliche Grundlage für Pilotprojekte herstellen, welche geeignet sind, den gesetzlich geforderten Massnahmen zur Verbesserung von Qualität und Wirtschaftlichkeit bessere Nachachtung zu verschaffen. Die Leistungsansprüche der Versicherten sowie ihr Aufnahmewang bleiben unangetastet.

1.2 Begründung

Bereits vor der Einführung des KVG wurden mit einer Art Experimentierartikel gute Erfahrungen gemacht. Im Rahmen von Pilotprojekten wurden damals alternative Versicherungsmodelle mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer getestet. Die so gewonnenen Erkenntnisse legten den Grundstein für die Berücksichtigung besonderer Versicherungsformen im KVG. Mit dem neuen Innovationsartikel soll es den Akteuren im schweizerischen Gesundheitswesen ermöglicht werden, von einzelnen KVG-Bestimmungen gezielt abzusehen und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit anderen Partnern alternative Mechanismen zu testen. Soweit es sich um Versicherungslösungen handelt, bleiben die Leistungsansprüche der Versicherten und der Aufnahmewang jedes Versicherten, der am Experiment teilnehmen möchte, vorbehalten. Im Rahmen der heutigen Bestimmungen sind insbesondere für die Kantone Möglichkeiten vorgesehen, ausserordentliche Massnahmen zu ergreifen, was den auf dem Vertragsprinzip beruhenden Pilotprojekten weitestgehend den Boden entzieht. Im Gegensatz zum geltenden KVG könnten mit einem offenen Innovationsartikel alle Akteure in die Verantwortung zur Lancierung von Pilotprojekten zur Verbesserung von Qualität und Wirtschaftlichkeit einbezogen werden. Mit dem neuen Artikel soll bezweckt werden, dass beispielsweise immer wieder diskutierte Vorschläge wie eine einheitliche Finanzierung oder eine Lockerung des Vertragszwangs auf freiwilliger Basis in einzelnen Regionen bei Bereitschaft der entsprechenden Akteure getestet und mit den Entwicklungen in der ordentlichen Grundversicherung nach KVG verglichen werden können. Dadurch könnten Entwicklungen der entsprechenden Änderungen über einen bestimmten Zeitraum beobachtet und Hinweise auf die Tauglichkeit bzw. auf mögliche Umsetzungsprobleme bei einer flächendeckenden Einführung gewonnen werden. Eine solche Vorgehensweise könnte auch Vertrauen und damit Raum schaffen, um dringliche Reformen vorzubereiten und anzustossen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Dezember 2017

Der Bundesrat hat am 25. Oktober 2017 vom Expertenbericht "Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung" Kenntnis genommen und das EDI beauftragt, bis im Frühjahr 2018 aufzuzeigen, welche der vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt werden sollen. Die Massnahmen werden danach ausgearbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Die Einführung einer Innovationsbestimmung für alle Akteure im Gesundheitsbereich wird ebenfalls darin enthalten sein.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion an seiner Sitzung vom 26. Februar 2018 ohne Gegenantrag an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass der Bundesrat das Anliegen der Motion bereits im Rahmen des ersten Massnahmenpakets zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen aufgenommen hat (siehe Art. 59b KVG des Vorentwurfs vom 18. September 2018). Die Vernehmlassung zur Bundesratsvorlage wurde im Dezember 2018 abgeschlossen. Aus diesem Grund hält die SGK-SR einen zusätzlichen Auftrag für nicht zweckmässig. Mit derselben Begründung hatte die Kommission an ihrer Sitzung vom 15. Oktober 2018 ihrem Rat beantragt, die ähnlich lautende Motion Humbel 17.3827, "Pilotversuche im KVG", abzulehnen. Der Ständerat ist diesem Antrag am 12. Dezember 2018 ohne Gegenantrag gefolgt.